Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, München – im Folgenden: „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft" –

und

der Geschäftsführung der MR Infrastructure Investment GmbH, München, - im Folgenden: „MR Infrastructure" –

zum

Gewinnabführungsvertrag zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Infrastructure

I. Einleitung

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und die MR Infrastructure haben am 20.02.2017 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die MR Infrastructure zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber der MR Infrastructure zur Verlustübernahme. Dieser Gewinnabführungsvertrag soll die Grundlage für eine steuerliche Organschaft nach dem Körperschaftssteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Infrastructure bilden.

Im Folgenden erstatten der Vorstand der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und die Geschäftsführung der MR Infrastructure gemäß § 293a Aktiengesetz einen gemeinsamen Bericht, in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

II. Parteien des Gewinnabführungsvertrags

Parteien des Gewinnabführungsvertrags sind die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als herrschendes Unternehmen („Organträgerin") und die MR Infrastructure als ergebnisabführende Gesellschaft („Organgesellschaft").

1. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42039 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen einrichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet scheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist die Obergesellschaft der Münchener-Rück-Gruppe. Sie kombiniert Erst- und Rückversicherung unter einem Dach und deckt so auf dem Markt der Risiken weite Teile der Wertschöpfungskette ab. Die weltweiten Kapitalanlagen der Münchener-Rück-Gruppe werden insbesondere durch die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH (im Folgenden: „MEAG") und deren Tochtergesellschaften verwaltet.

2. MR Infrastructure

Die MR Infrastructure ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München. Sie wurde mit notarieller Urkunde vom 31.07.2001 unter der Firma „Genius II Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH" gegründet und am 08.10.2001 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139262 eingetragen. Das Geschäftsjahr der MR Infrastructure ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital der MR Infrastructure beträgt 30.000,00 €. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft hält sämtliche Anteile an der MR Infrastructure und ist damit deren alleinige Gesellschafterin.

Die MR Infrastructure hat derzeit drei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die MR Infrastructure allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die MR Infrastructure durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Alle derzeitigen Geschäftsführer sind Mitarbeiter der MEAG. Die MR Infrastructure beschäftigt keine Mitarbeiter.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften, von Immobilien, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldscheindarlehen sowie vergleichbaren Vermögensgegenständen zur eigenen Vermögensanlage. Geschäfte, welche der staatlichen Genehmigung bedürfen, gehören nicht zum Gegenstand des Unternehmens der MR Infrastructure.

Innerhalb der Münchener-Rück-Gruppe, deren Obergesellschaft die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist, wurde im Jahre 2012 beschlossen, einen Teil der Kapitalanlagen in Form von Eigenkapitalbeteiligungen direkt oder indirekt an nationalen und internationalen Infrastrukturprojekten zu halten. Die der Bedeckung des Rückversicherungsgeschäfts dienenden Infrastrukturbeteiligungen werden in der MR Infrastructure gehalten. Die Auslagerung in eine Vorschaltgesellschaft erleichtert dabei die Beteiligungsverwaltung.

Die MR Infrastructure betreibt seit 2012 aktiv das Kapitalanlagegeschäft im Bereich nationaler und internationaler Infrastruktur Investments. Sie beteiligt sich in der Regel mit Eigenkapital an in- und ausländischen Fonds und Gesellschaften, die in Projekten aus dem Bereich der Infrastruktur (Strom- und Gasnetze, Autobahnraststätten etc.) engagiert sind. Sie hält derzeit zwölf Beteiligungen mit einem Buchwert zum 31.12.2016 von 523,9 Millionen €. Es ist beabsichtigt, dieses Geschäft auch nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrags in den kommenden Jahren fortzuführen und auszubauen. Mittelfristig ist ein Ausbau des Portfolios auf einen Betrag von ca. eine Milliarde € vorstellbar.

Die MR Infrastructure hatte zum 31.12.2016 eine Bilanzsumme von 530,0 Millionen € und ein Eigenkapital von 508,8 Millionen €. Der Jahresüberschuss des Jahres 2016 betrug 6,1 Millionen.

Die MR Infrastructure erstellt standardmäßig eine detaillierte 3-Jahres-Businessplanung. Für die Jahre 2017 bis 2019 sieht diese Planung einen jährlichen Jahresüberschuss der MR Infrastructure von 30 bis 40 Millionen € vor. Für die darauffolgenden Jahre sind grundsätzlich keine Abweichungen in dem Geschäftsmodell bzw. der Businessplanung der MR Infrastructure beabsichtigt. Etwaige Verluste entstünden, wenn eine Abschreibung der Beteiligungen erforderlich ist. Da die Beteiligungen komplett

mit Eigenkapital finanziert sind und üblicherweise keine Nachschusspflichten in die Investments bestehen, sind mögliche Verluste wirtschaftlich auf das jeweils vorhandene Eigenkapital beschränkt.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags

Durch den Gewinnabführungsvertrag soll eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Infrastructure ab dem Geschäftsjahr 2017 begründet werden.

Eine solche Organschaft führt zu folgenden steuerlichen Vorteilen:

- Durch den Gewinnabführungsvertrag würden Gewinne und Verluste der MR Infrastructure steuerlich unmittelbar der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zugerechnet. Auf diese Weise ließen sich auf Ebene der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft positive und negative Ergebnisse unmittelbar verrechnen. Verluste wirkten sich damit sofort steuermindernd aus. Ohne diesen Vertrag wäre eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.
- Von der MR Infrastructure an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ausgeschüttete Gewinne sind ohne steuerliche Organschaft auf Ebene der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft nach derzeitigem Steuerrecht zu 5 % steuerpflichtig. Durch Abschluss des Gewinnabführungsvertrags könnten diese Gewinne der MR Infrastructure ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abgeführt werden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft durch den Gewinnabführungsvertrag keine negativen Folgen, insbesondere weil von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Alleingesellschafterin weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der MR Infrastructure entsprechend der §§ 304f. AktG geschuldet werden.

Da einerseits keine Nachschusspflichten bei den Investments bestehen und andererseits alle Investments mit Eigenkapital finanziert wurden, sind mögliche Verluste der MR Infrastructure auf den Betrag des vorhandenen Eigenkapitals beschränkt. Verlustbedingte Minderungen des Eigenkapitals der MR Infrastructure führen spiegelbildlich zu Wertminderungen der Beteiligung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft an der MR Infrastructure. Das ökonomische Risiko aus Verlusten der MR Infrastructure tragen die Aktionäre der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft auch ohne den Gewinnabführungsvertrag. Durch die mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags verbundene unmittelbare Verlustübernahmeverpflichtung erhöht sich daher das ökonomische Risiko der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft nur unwesentlich. Ferner kann die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als alleinige Gesellschafterin der MR Infrastructure durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte jederzeit Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der MR Infrastructure und deren Geschäftsführung nehmen.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht:

- Durch eine Umwandlung der MR Infrastructure in eine Personengesellschaft könnte zwar eine Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse für Zwecke der Körperschaftsteuer erreicht werden, nicht aber für Zwecke der Gewerbesteuer.
- Nach einer Verschmelzung der MR Infrastructure auf die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft würden die Ergebnisse der beiden Gesellschaften zukünftig für steuerliche Zwecke vollständig konsolidiert. Eine Verschmelzung beseitigt aber den Nachteil des

Gewinnabführungsvertrags, die Verpflichtung zur unmittelbaren Verlustübernahme nicht. Ferner verlöre die MR Infrastructure ihre organisatorische Verselbständigung. Da die Investments der MR Infrastructure nicht von den Mitarbeitern der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, sondern von Mitarbeitern der MEAG verwaltet werden, ist eine solche organisatorische Verselbständigung gewünscht.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragschließenden Gesellschaften verbunden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

1. Allgemeines

Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 AktG. Er bedarf sowohl der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MR Infrastructure, die am 13.02.2017 in notarieller Form erteilt wurde, als auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Im Anschluss an diese Zustimmungen ist der Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der MR Infrastructure einzutragen. Der Gewinnabführungsvertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister der MR Infrastructure wirksam. Da die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der MR Infrastructure ist, ist eine Vertragsprüfung durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b AktG sowie die Vorlage eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG nicht erforderlich.

2. Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags ist Folgendes anzumerken:

§ 1 des GAV: Gewinnabführung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die MR Infrastructure ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gewinnabführungsvertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG wird in seiner jeweils gültigen Fassung (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) angewandt.

Die MR Infrastructure kann mit Zustimmung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (gemäß § 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Auf Verlangen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft können während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 S. 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 des GAV: Verlustübernahme

Gemäß § 2 des Gewinnabführungsvertrags ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zur Übernahme der Verluste der MR Infrastructure entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner

jeweils gültigen Fassung (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) verpflichtet. Danach hat die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der MR Infrastructure und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Organträgerin verpflichtet, einen etwaigen Verlust der MR Infrastructure auszugleichen (§ 17 KStG).

§ 3 des GAV: Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MR Infrastructure, der Zustimmung der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der MR Infrastructure. Er gilt erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der MR Infrastructure, in dem der Vertrag in das Handelsregister der MR Infrastructure eingetragen wird.

Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der MR Infrastructure, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nach der vorgenannten Regelung nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Eine bestandskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Vertrag zu kündigen, stellt einen wichtigen Grund dar. Ferner ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie zumindest teilweise Geschäftsanteile an der MR Infrastructure veräußert. Die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe sind nicht abschließend.

§ 4 des GAV: Schlussbestimmungen

Zweck des Gewinnabführungsvertrags ist die Begründung einer steuerlichen Organschaft. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrags sind daher die steuerlichen Bestimmungen der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung (oder entsprechende Nachfolgevorschriften) zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Gewinnabführungsvertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, soll dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer etwaigen Lücke soll diejenige Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder auch bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als auch die MR Infrastructure vorteilhaft ist.

München, den 20.02. 2017

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

Dr. Nikolaus v. Bomhard

Giuseppina Albo

Dr. Ludger Arnoldussen

Dr. Thomas Blunck

Dr. Doris Höpke

Dr. Torsten Jeworrek

Dr. Markus Rieß

Dr. Peter Röder

Dr. Jörg Schneider

Dr. Joachim Wenning

München, den 20.02. 2017

MR Infrastructure Investment GmbH

Frank Amberg

Ulrich Klinge

Julius Zeiner